



ST.MAURITIUS KRIEGSTETTEN, BRUDER KLAUS GERLAFINGEN, ST.MARIEN BIBERIST, GUTHIRT LOHN-AMMANNSEGG-BUCHEGGBERG

Kirchgemeindeversammlung 1. Januar 2021

---

# Steuerreglement

Römisch-katholische Kirchgemeinde  
Wasseramt West-Bucheggberg  
(KG WWB)

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Steuerhoheit</b>	<b>4</b>
	§ 1 Steuerhoheit	4
<b>2</b>	<b>Steuerpflicht</b>	<b>4</b>
	§ 2 Natürliche Personen	4
	§ 3 Familien	4
<b>3</b>	<b>Steuerfuss</b>	<b>5</b>
	§ 4 Im Allgemeinen	5
	§ 5 Personalsteuer	5
<b>4</b>	<b>Steuerverfahren</b>	<b>5</b>
	§ 6 Steuerberechnung	5
	§ 7 Einsprache und Rekurs	5
	§ 8 Verwirkung	5
	§ 9 Kirchgemeindesteuerregister	6
	§ 10 Vertretung der Kirchgemeinde im Steuerverfahren	6
<b>5</b>	<b>Steuerbezug</b>	<b>6</b>
	§ 11 Steuerbezug	6
	§ 12 Fälligkeit	6
	§ 13 Provisorischer und definitiver Bezug	6
	§ 14 Zahlung und Zinspflicht	6
	§ 15 Rückerstattung und Rückerstattungszins	7
	§ 16 Sicherstellung	7
	§ 17 Steuererlass	7
<b>6</b>	<b>Schlussbestimmung</b>	<b>8</b>
	§ 18 Vollzug	8
	§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts	8
	§ 20 Inkrafttreten	8
	<b>Anhang 1</b>	<b>9</b>
	<b>Änderungstabelle nach Beschluss</b>	<b>10</b>
	1.1 Übersicht	10

## **Steuerreglement**

Die Kirchgemeindeversammlungen der Kirchgemeinden Kriegstetten-Gerlafingen (K-G) und Biberist-Lohn-Ammannsegg-Bucheggberg (BIBLA),

gestützt auf die Artikel 45 und 49 f. der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986<sup>1</sup>,

gestützt auf den Paragraphen 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) vom 1. Dezember 1985<sup>2</sup>,

beschliesst:

---

<sup>1</sup> BGS 111.1; KV.

<sup>2</sup> BGS 614.11; StG.

# 1 Steuerhoheit

## § 1 Steuerhoheit

Die Kirchgemeinde Wasseramt-West-Bucheggberg (KG WWB) erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens-, Vermögens- und Personalsteuern von den natürlichen Personen.

# 2 Steuerpflicht

## § 2 Natürliche Personen

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinde Wasseramt-West-Bucheggberg gegenüber sind die natürlichen Personen steuerpflichtig, welche in ihrem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nach § 8 des Steuergesetzes haben und sich zum Glauben der römisch-katholischen Kirche bekennen; die Steuerpflicht erstreckt sich auf das gesamte, der direkten Staatssteuer unterliegende Einkommen und Vermögen.

<sup>2</sup> Bei Ein- und Austritt aus der Kirche während der Steuerperiode wird die Kirchensteuer pro rata temporis vom Datum des Eintritts an bzw. bis zum Datum, an dem der Austritt erklärt wird, erhoben.

<sup>3</sup> Konfessionsangehörige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind steuerpflichtig, soweit für sie eine wirtschaftliche Zugehörigkeit im Sinne der §§ 9 und 10 des Steuergesetzes zu der Kirchgemeinde besteht.

<sup>4</sup> Besteht bei verheirateten Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton nur für einen Ehegatten eine wirtschaftliche Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde, ist allein dieser Ehegatte steuerpflichtig. Bei gemischt-konfessionellen Familien erfolgt in diesen Fällen keine Steuerteilung.

<sup>5</sup> Von der Kirchensteuer ist befreit, wer beim Kirchgemeinderat schriftlich erklärt, dass er der Konfession nicht oder nicht mehr angehöre. Kirchenrechtliche Massnahmen entbinden nicht von der Steuerpflicht.

## § 3 Familien

<sup>1</sup> Besteht eine Familie aus Angehörigen verschiedener Konfessionen, so wird die Steuerpflicht von Ehegatten und Kindern unter 16 Jahren, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt geteilt (§ 249 Abs. 3, 4 und 4<sup>bis</sup> Steuergesetz):

- a) Zwei Drittel der ganzen Steuer zahlen ein Ehegatte und Kinder, wenn der andere Ehegatte einer anderen oder keiner Konfession angehört;
- b) Die Hälfte der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte einer anderen oder keiner Konfession angehört und keine Kinder vorhanden sind; ebenso Verwitwete, Getrennte, Geschiedene und Ledige, deren Kinder einer anderen oder keiner Konfession angehören und umgekehrt;
- c) Einen Drittel der ganzen Steuer zahlt ein Ehegatte, wenn der andere Ehegatte und die Kinder einer anderen oder keiner Konfession angehören;
- d) Einen Drittel der ganzen Steuer zahlt der Inhaber der elterlichen Sorge für Kinder unter 16 Jahren, wenn nur sie der Konfession angehören.

<sup>2</sup> Gehören die Kinder verschiedenen Konfessionen an, so wird deren Anteil nach Kopfzahl aufgeteilt.

## Steuerreglement

<sup>3</sup> Kinder von nicht gemeinsam veranlagten Eltern, welche die elterliche Sorge gemeinsam ausüben, werden für die Teilung der Steuerpflicht jenem Elternteil zugerechnet, der den Kinderabzug nach § 43 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes beanspruchen kann.

### 3 Steuerfuss

#### § 4 Im Allgemeinen

<sup>1</sup> Die Kirchensteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

<sup>2</sup> Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

#### § 5 Personalsteuer

Die Kirchgemeinde kann von jeder steuerpflichtigen Person eine Personalsteuer von maximal CHF 20.00 erheben. Die Höhe der Personalsteuer wird von der Kirchgemeindeversammlung bei der jährlichen Festsetzung des Budgets festgelegt.

### 4 Steuerverfahren

#### § 6 Steuerberechnung

<sup>1</sup> Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

<sup>2</sup> Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den einfachen Staatssteuerbetrag, den Kirchensteuerfuss, den massgebenden Kirchensteueranteil bei gemischtkonfessionellen Familien, den Kirchensteuerbeitrag, die Personalsteuer, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

#### § 7 Einsprache und Rekurs

<sup>1</sup> Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

<sup>2</sup> Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

<sup>3</sup> Die Ressortleiterin oder der Ressortleiter Finanzen entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

<sup>4</sup> Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

#### § 8 Verwirkung

Das Recht, eine Kirchensteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 Steuergesetz).

## Steuerreglement

### § 9 Kirchgemeindesteuerregister

<sup>1</sup> Das Kirchgemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

<sup>2</sup> Auszüge aus dem Kirchgemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen.

### § 10 Vertretung der Kirchgemeinde im Steuerverfahren

<sup>1</sup> Die Finanzverwaltung vertritt die Gemeinde in Steuersachen.

<sup>2</sup> Stellungnahmen zu Steuererleichterungen nach § 6 Absatz 2 des Steuergesetzes gibt der Kirchgemeinderat ab.

## 5 Steuerbezug

### § 11 Steuerbezug

<sup>1</sup> Die Kirchensteuer wird durch die Kirchgemeinde oder durch die Wohnsitzgemeinde (Einwohnergemeinde) erhoben.

<sup>2</sup> Bei einem Steuerbezug durch die Wohnsitzgemeinde gelten primär die Regeln des kommunalen Steuerreglements soweit sie den Steuerbezug betreffen.

<sup>3</sup> Der Kirchgemeinderat regelt die Zuständigkeiten für den Steuerbezug.

### § 12 Fälligkeit

<sup>1</sup> Die direkten Gemeindesteuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zur Hälfte an zwei Vorbezugsterminen fällig.

<sup>2</sup> Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.

<sup>3</sup> Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.

### § 13 Provisorischer und definitiver Bezug

<sup>1</sup> Die Kirchensteuern werden in der Steuerperiode von der Finanzverwaltung bezogen.

<sup>2</sup> Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

<sup>3</sup> Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

<sup>4</sup> Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet. Der Kirchgemeinderat kann einen Minimalbetrag festlegen.

### § 14 Zahlung und Zinspflicht

<sup>1</sup> Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit seit Zustellung zu entrichten.

## Steuerreglement

<sup>2</sup> Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungspflicht an zu den vom Kirchgemeinderat festzulegenden Bedingungen verzinslich.

<sup>3</sup> Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach derer Zustellung.

<sup>4</sup> Wird der Steuerbetrag auf zweimalige Mahnung hin nicht bezahlt, so ist ein Betreibungsverfahren einzuleiten. Für die zweite Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 10.00 erhoben.

<sup>5</sup> Bei einem besonderen Fälligkeitstermin ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechte Bezahlung ist sie zu den vom Kirchgemeinderat festzulegenden Bedingungen verzinslich.

### § 15 Rückerstattung und Rückerstattungszins

<sup>1</sup> Zuviel bezahlte, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom Kirchgemeinderat festzusetzenden Bedingungen verzinst.

<sup>2</sup> Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

<sup>3</sup> Bei geschiedenen, rechtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten erfolgt die Rückerstattung für gemeinsam veranlagte Steuern je zu Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Gemeindesteuerverwaltung bekannt gegeben haben.

<sup>4</sup> Weist ein Ehegatte nach, dass ausschliesslich er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Zahlung für gemeinsam veranlagte Steuern geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

<sup>5</sup> Die Absätze 2 bis 4 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

### § 16 Sicherstellung

<sup>1</sup> Hat der Steuerpflichtige keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheinen die von ihm geschuldeten Kirchgemeindesteuern als gefährdet, so kann die Ressortleiterin oder der Ressortleiter Finanzen in Zusammenarbeit mit der Verwaltung auch vor der rechtskräftigen Feststellung des Steuerbetrages jederzeit eine Sicherstellung verlangen. Die Verfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar.

<sup>2</sup> Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

<sup>3</sup> Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

<sup>4</sup> Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

### § 17 Steuererlass

<sup>1</sup> Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst

## Steuerreglement

in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

<sup>2</sup> Erlassgesuche sind mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismittel einzureichen:

a. betreffend Staats- und Bundessteuern bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn;

b. betreffend Kirchensteuern bei Kirchgemeindepräsidentin oder dem Kirchgemeindepräsidenten.

<sup>3</sup> Wird Erlass sowohl für die Kirchen- als auch für die Staats- und Bundessteuern anbegehrt, kann das Erlassgesuch bei der Kirchgemeindepräsidentin oder dem Kirchgemeindepräsidenten eingereicht werden. Diese/r leitet das Erlassgesuch an die Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn weiter.

<sup>4</sup> Erlass wird in der Regel im gleichen Umfang wie von der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn für die Staatssteuer gewährt.

<sup>5</sup> Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Kirchensteuern innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Gegen den Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern steht ihr das Rechtsmittel gemäss § 182 Abs. 2 StG zu; das entsprechende Rechtsmittelverfahren richtet sich nicht nach den Bestimmungen des vorliegenden Steuerreglements.

<sup>6</sup> Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

<sup>7</sup> Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

## 6 Schlussbestimmung

### § 18 Vollzug

Der Kirchgemeinderat und die Finanzverwaltung vollziehen das Steuerreglement.

### § 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Steuerreglements sind das Steuerreglement vom 13. Dezember 2007 mit all seinen Änderungen und alle diesem Steuerreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### § 20 Inkrafttreten

Das vorliegende Steuerreglement der Kirchgemeinde WWB tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



## **Steuerreglement**

### **Richard Tschol**

Kirchgemeindepräsident  
Kirchgemeinde Kriegstetten-Gerlafingen

### **Andreas Beer**

Kirchgemeindepräsident  
Kirchgemeinde Biberist Lohn-Ammannsegg

### **Nadja Jakob**

Kirchgemeindeschreiberin  
Kirchgemeinde Kriegstetten-Gerlafingen

### **Liliane Bläsi**

Kirchgemeindeschreiberin  
Kirchgemeinde Biberist Lohn-Ammannsegg

## Anhang 1

### Änderungstabelle nach Beschluss

---

#### 1.1 Übersicht

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
09.12.2020	01.01.2021	Genehmigung Steuerreglement durch Kirchgemeindeversammlung.	Erstfassung
00.00.2020	01.01.2021	Genehmigung Steuerreglement durch Finanzdepartement des Kantons Solothurn.	Erstfassung